



Gemeinde
HORW

**REGLEMENT
BETREFFEND DIE SONDERNUTZUNG
DES ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDS
DURCH ELEKTRISCHE VERTEILNETZE
VOM 21. NOVEMBER 2019**



Ausgabe
21. November 2019



INHALT

I.	GEGENSTAND UND VOLLZUG	3
	Art. 1 Grundsätze	3
	Art. 2 Vollzug	3
II.	KONZESSIONSERTEILUNG	3
	Art. 3 Anspruch	3
	Art. 4 Auflagen, welche mit der Konzession verbunden sind	3
III.	KONZESSIONSGEBÜHR	4
	Art. 5 Berechnung der Konzessionsgebühr	4
	Art. 6 Festlegung der Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens	4
	Art. 7 Mehrkosten	4
	Art. 8 Details des Gebührenbezuges	4
IV.	VERWENDUNG DER KONZESSIONSGEBÜHREN	4
	Art. 9 Errichtung Energiefonds	4
	Art. 10 Erlass Reglement Energiefonds	5
	Art. 11 Anteil der Konzessionsgebühren in den Energiefonds	5
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
	Art. 12 Inkrafttreten	5

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- gestützt auf § 10 des Gemeindegesetzes (GG) vom 4. Mai 2004¹
 - gestützt auf § 23 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995²
 - gestützt auf § 11 des Kantonalen Stromversorgungsgesetzes vom 12. Dezember 2011³
 - gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung von Horw vom 25. November 2007⁴
 - nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1648 des Gemeinderates Horw vom 4. Juli 2019
-

I. GEGENSTAND UND VOLLZUG

Art. 1 Grundsätze

Das Reglement regelt die Grundsätze für die Erteilung von Konzessionen an die auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreiber zur Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrunds durch elektrische Verteilnetze sowie die Bemessungsgrundlagen der von der Gemeinde zu erhebenden Konzessionsgebühren.

Art. 2 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

II. KONZESSIONSERTEILUNG

Art. 3 Anspruch

Die vom Regierungsrat zum Betrieb des Verteilnetzes auf dem Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreiber haben Anspruch auf Erteilung einer Konzession zur Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrunds durch ihr Verteilnetz. Die Definition des Verteilnetzes ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. i des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁵.

Art. 4 Auflagen, welche mit der Konzession verbunden sind

Der Gemeinderat erteilt die Konzession jeweils für eine angemessene Dauer. Er bestimmt die mit der Konzession verbundenen Auflagen, namentlich:

- a) die Bewilligungspflicht für die vom konzessionierten Netzbetreiber in Bezug auf sein Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für sämtliche Bauarbeiten des Netzbetreibers am bestehenden Verteilnetz auf oder im öffentlichen Gemeindegrund in Bezug auf Lage und zeitlicher Ausführung der Bauarbeiten,
- b) die Informationspflichten der Netzbetreiber im Hinblick auf eine grösstmögliche Koordination von Bauarbeiten der Gemeinde und der konzessionierten Netzbetreiberin auf oder im öffentlichen Gemeindegrund,
- c) die qualitativen Anforderungen an die Ausführung von Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Verteilnetz auf oder im öffentlichen Gemeindegrund,

¹ SRL Nr. 150

² SRL Nr. 755

³ SRL Nr. 772

⁴ Nr. 100

⁵ SR 734.7

- d) die Entschädigungspflicht der Netzbetreiber für die wegen ihrem Verteilnetz der Gemeinde entstehenden baulichen Mehrkosten, soweit diese aufgrund des vorliegenden Reglements nicht als durch die Konzessionsgebühr bereits entschädigt gelten,
- e) die Führung und Veröffentlichung des Leitungskatasters.

III. KONZESSIONSGEBÜHR

Art. 5 Berechnung der Konzessionsgebühr

Die Gemeinde erhebt von den konzessionierten Netzbetreibern für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrunds eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.6 bis 1.2 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionäre ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz des Konzessionärs ausgespeiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung.

Art. 6 Festlegung der Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens

Der Gemeinderat legt die Höhe der von den Netzbetreibern je kWh aus den Verteilnetzen der Konzessionäre ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Reglement für jedes Jahr im Voraus fest. Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen, die Bedürfnisse des Finanzhaushaltes der Gemeinde und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

Art. 7 Mehrkosten

Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zulasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

Art. 8 Details des Gebührenbezuges

Der Gemeinderat regelt die Details des Gebührenbezugs, namentlich die Erhebung von Abschlagszahlungen, die Endabrechnung sowie die Fälligkeiten. Die konzessionierten Netzbetreiber sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Gemeinde mittels Einsichtnahme in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

IV. VERWENDUNG DER KONZESSIONSGEBÜHREN

Art. 9 Errichtung Energiefonds

Ein Teil der Konzessionsgebühren kann für Massnahmen im Energiebereich verwendet werden. Dazu wird ein Energiefonds errichtet.

Art. 10 Erlass Reglement Energiefonds

Der Einwohnerrat erlässt ein Reglement Energiefonds¹.

Art. 11 Anteil der Konzessionsgebühren in den Energiefonds

Der Einwohnerrat bestimmt jährlich mit dem Aufgaben- und Finanzplan, welcher Anteil der Konzessionsgebühren in den Energiefonds eingelegt wird.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

2 Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Horw, 21. November 2019

Rita Wyss
Einwohnerratspräsidentin

Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

¹ Nr. 751

TABELLE

Änderung des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrunds durch elektrische Verteilnetze vom 21. November 2019

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1		Keine	